

ZfRv

[Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht]
Mit Euro-Info ZER

**Beiträge 203 In Österreich wie in der Schweiz: Mängel von Baustoff
und Baugrund – „Jolly Joker“ jedes Bauprozesses**
Irene Welser

211 Steine statt Brot
Wolfgang Riering und Jens Tersteegen

217 Die Zivilgerichtsbarkeit in Portugal
Alexander Rathenau

225 Die Novellierung des japanischen IPR
Yoshiaki Sakurada, Yuko Nishitani und Eva Schwittek

Leitsätze 234 Nr 31 – 37

**Rechtsprechung 236 Internationalprivatrechtliche Anknüpfung
der Produkthaftung**

Begründet von
Fritz Schwind

Herausgeber
Hans Hoyer
Michael Schweitzer
Willibald Posch
Manfred Straube

Redaktion
Institut für Rechtsvergleichung
der Universität Wien

Dezember 2006

06

MANZ 

ISSN 0514-275X

Die Zivilgerichtsbarkeit in Portugal

Während die internationale Zuständigkeit der nationalen Gerichte in Europa weitgehend vom Gemeinschaftsrecht bestimmt wird, entscheidet grundsätzlich das autonome Prozessrecht über die sachliche und örtliche Gerichtszuständigkeit sowie die Zulässigkeit von Rechtsmitteln. Das portugiesische Zivilprozessrecht, das insb für den ausländischen Rechtsanwender nur schwer zu durchschauen ist, steht spätestens seit 1997 im stetigen Wandel. Vor kurzem wurde der in der Praxis wichtige Vertragsgerichtsstand reformiert. Am 6. 4. 2006 wurde zudem ein Gesetzesvorschlag betreffend die Reform des Rechtsmittelrechts vorgelegt.

Von Alexander Rathenau

Inhaltsübersicht:

- A. Einführung
- B. Überblick: Die Gerichtszweige
- C. Zivilgerichte
 - 1. Erstinstanzliche Gerichte
 - a) Grundsatz: sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte
 - b) Örtliche Zuständigkeit
 - c) Rechtsmittelrecht
 - 2. Zweitinstanzliche Gerichte
 - 3. Oberster Gerichtshof
- D. Schlussbetrachtungen

A. Einführung

Ca 1,7 Millionen Gerichtsverfahren waren Ende 2005 bei portugiesischen Gerichten anhängig. Davon gehörten, man staune, ca 1,3 Millionen zum Zivilverfahren.¹⁾ Ein nicht unerheblicher Teil der anhängigen Verfahren, worüber es keine statistischen Erhebungen gibt, weisen Auslandsberührungen auf. Die vielfältigen Handelsbeziehungen zwischen deutschen und portugiesischen Unternehmern²⁾ sowie zahlreiche Investitionen auch von Privatpersonen, insb in Immobilien an der Algarve, führten dazu, dass portugiesische Gerichte in den letzten fünfzehn Jahren ständig deutsch-portugiesische Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden hatten. Deutsche Vertragspartner von in Portugal ansässigen Unternehmen haben im Falle einer Rechtsstreitigkeit gem Art 2 Abs 1 Brüssel I-VO³⁾ (Beklagtengerichtsstand) regelmäßig nur die Möglichkeit vor portugiesischen Gerichten zu klagen. Da es im Rahmen der bilateralen Handelsbeziehung vorwiegend der deutsche Vertragspartner ist, der sich zur Lieferung der Ware nach Portugal vertraglich verpflichtet, begründet auch Art 5 Nr 1 lit b) Brüssel I-VO (Erfüllungsort beim Warenkauf) meistens einen internationalen Gerichtsstand in Portugal. Aufgrund der praktischen Relevanz ist es daher nicht nur von Interesse die Regelungen über die internationale Zuständigkeit portugiesischer Gerichte, die weitgehend von dem Gemeinschaftsrecht vorgegeben sind, zu kennen. Bereits bei der Bewertung der Erfolgsaussichten einer Klage ist es für den potentiellen Kläger bedeutsam zu erfah-

ren, welches nationale Gericht sachlich und örtlich zuständig ist und ob es gegen ein zu erwartendes Urteil ordentliche Rechtsmittel gibt. Dieser Beitrag befasst sich nur am Rande mit der internationalen Zuständigkeit.⁴⁾ Im Mittelpunkt steht vielmehr die örtliche und sachliche Zuständigkeit sowie das Rechtsmittelrecht des *Código de Processo Civil* (CPC),⁵⁾ das kurz vor einer wichtigen Reform steht. Der portugiesische Gesetzgeber hat zudem kürzlich den Anwendungsbereich des in der Praxis wichtigen Vertragsgerichtsstandes eingeschränkt, auf dessen neue Fassung eingegangen wird.

B. Überblick: Die Gerichtszweige

Neben dem Verfassungsgericht (*tribunal constitucional*) bestehen nach Art 209 Abs 1 der Verfassung der Republik Portugal (CRP)⁶⁾ folgende Gerichtszweige:

- a) der Oberste Gerichtshof (*supremo tribunal de Justiça*) und die erst- und zweitinstanzlichen rechtsprechenden Gerichte,
- b) das Oberste Verwaltungsgericht (*supremo tribunal administrativo*) und die sonstigen Verwaltungs- (*tribunais administrativos*) und Finanzgerichte (*tribunais fiscais*) sowie
- c) der Rechnungshof (*tribunal de contas*).

Es können Seerechtsgerichte (*tribunais marítimos*), Schiedsgerichte (*tribunais arbitrais*) und Friedensgerichte (*julgados de paz*, dazu unten C. 1. a)) eingerichtet werden. Während der Dauer des Kriegszustandes werden gem Art 213 CRP Militärgerichte (*tribunais militares*) gebildet, die über Straftaten ausschließlich militärischen Charakters befinden. →

1) Portugiesische Tageszeitung „Público“, Ausgabe vom Freitag, 2. 6. 2006, 15 unter Berufung auf das Justizministerium.

2) Aktuelle statistische Erhebungen unter <http://www.ine.pt/Instituto Nacional de Estatística>.

3) Verordnung (EG) 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. 12. 2000.

4) Zu internationalen Gerichtsstandsvereinbarungen nach portugiesischem Recht s Rathenau, RIW 2005, 661–669.

5) Zivilprozessgesetzbuch vom 28. 12. 1961 – Gesetzesdekret Nr 44 129.

6) Constituição da Republica Portuguesa vom 2. 4. 1976.

ZfRV 2006/33

Art 209 CRP (portugiesische Verfassung); Art 16 ff LOFTJ (portugiesisches Gerichtsorganisationsgesetz); Art 73 ff CPC (portugiesisches Zivilprozessgesetzbuch)

RP (Berufungsgericht Porto), Urteil vom 2. 4. 1998; RC (Berufungsgericht Coimbra), Urteil vom 26. 1. 1999

Örtliche und sachliche Zuständigkeit; Zulässigkeit von Rechtsmitteln; Verfahrenstypen

C. Zivilgerichte

Bei den in Art 209 Abs 1 lit a) CRP neben dem Obersten Gerichtshof genannten erst- und zweitinstanzlichen Gerichten (*tribunais de primeira e de segunda instância*) handelt es sich hauptsächlich um die Amts- (*tribunais de comarca*) und Berufungsgerichte⁷⁾ (*tribunais da relação*). Mit dem Gesetzesdekret Nr 186-A vom 31. 5. 1999 wurden die sog Kreisgerichte (*tribunais de círculo*) aufgelöst.⁸⁾ Die Begrifflichkeit „erst- und zweitinstanzliche Gerichte“, die auch in Art 16 Abs 1 LOFTJ⁹⁾ verwendet wird, erklärt sich mit der Existenz von unterschiedlichen Rechtsmitteln. Erstinstanzlich werden mit wenigen Ausnahmen die Amtsgerichte und zweitinstanzlich die Berufungsgerichte tätig. Der Oberste Gerichtshof, der in der Gerichtshierarchie die dritte und damit letzte Instanz vor dem Verfassungsgericht ist, wird von dem Gesetz nicht als drittinstanzliches Organ bezeichnet, weil er hauptsächlich als Revisionsgericht fungiert und seine Entscheidungsbefugnis nach Art 721 CPC auf die Kontrolle der Rechtsanwendung beschränkt ist.

1. Erstinstanzliche Gerichte

a) Grundsatz: sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte

Die Amtsgerichte unterteilen sich in solche mit allgemeiner und besonderer Zuständigkeit. Mit besonderer Zuständigkeit können nach Art 78 LOFTJ erstinstanzliche Familien-, Jugend-, Arbeits-, Handels-, See-, Kriminal- und Strafvollstreckungsgerichte eingerichtet werden.

Das portugiesische Territorium unterteilt sich in drei Kategorien: Es existieren 4 Gerichtsbezirke (*distritos judiciais*),¹⁰⁾ 58 Gerichtskreise (*círculos judiciais*) und 227 Amtsgerichtsbezirke (*comarcas judiciais*). Nicht in allen Bezirken wurden bisher alle der genannten besonderen Gerichtszuständigkeiten eingerichtet. Fehlt es im jeweiligen Gerichtskreis (*círculo judicial*) zB an einem Familiengericht, ist das dort befindliche Amtsgericht mit allgemeiner Zuständigkeit in Anspruch zu nehmen.

Das Amtsgericht kann in Zivilsachen nach Art 96 LOFTJ aus mehreren Kollegialspruchkörpern (*varas cíveis*), Einzelspruchkörpern (*juízos cíveis*), kleinen Zivilspruchkörpern (*juízos de pequena instância cível*) und Vollstreckungsabteilungen (*juízos de execução*) bestehen.

Die Einzelspruchkörper (Einzelrichter) sind nach Art 99 LOFTJ zuständig, wenn das Gesetz nicht die Zuständigkeit des Kollegialgerichts oder des kleinen Zivilspruchkörpers vorschreibt.

Die Kollegialspruchkörper sind nach Art 97 Abs 1 lit a) LOFTJ insb dann zur Entscheidung berufen, wenn der Streitwert der Klage die „*alçada*“ (Rechtsmittelsumme, s dazu unten C. 1. c) (1)) der Berufungsgerichte iHv € 14.963,94 überschreitet und das Gesetz die Zuständigkeit des Kollegialgerichts determiniert. Art 106 LOFTJ nennt die Fälle, in denen es einer Kollegialgerichtsentscheidung bedarf. Dies ist insb bei Tatfragen (*questões de facto*) der Fall, wenn die genannte Rechtsmittelsumme der Berufungsgerichte überschritten wird. Für die Entscheidung über Rechtsfragen (*questões de di-*

reito) ist das Kollegialgericht nur in den gesetzlich genannten Fällen zuständig. Das Kollegialgericht besteht gem Art 105 Abs 1 LOFTJ grundsätzlich aus drei Richtern.

Die kleinen Zivilspruchkörper urteilen gem Art 101 LOFTJ insb über Rechtsstreitigkeiten, die in das sog beschleunigte Verfahren (*processo sumaríssimo*) fallen und deren Entscheidungen deshalb mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht angegriffen werden können (zu den Verfahrenstypen s unten unter C. c) (2)). Die Vollstreckungsabteilungen befassen sich gem Art 102-A LOFTJ hauptsächlich mit den Vollstreckungssachen nach den §§ 801 ff CPC.

Den Amtsgerichten kommt in Portugal erhebliche Bedeutung zu, da sie grundsätzlich über alle Klagen urteilen und zwar *unabhängig* von dem jeweiligen Streitwert. Die *tribunais da relação* und der *Supremo Tribunal de Justiça* werden nur in Ausnahmefällen erstinstanzlich tätig (s unten unter C. 2., 3.). Darin liegt ein notorischer Unterschied zB zum deutschen Rechtsmittelrecht des Gerichtsverfassungsgesetzes, wonach die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte eröffnet ist, wenn der Streitwert über € 5.000,- liegt (§§ 23 Nr 1, 71 Abs 1 GVG). Dabei darf aber nicht unberücksichtigt bleiben, dass das portugiesische Gerichtssystem in Zivilsachen maximal drei Gerichtsstufen vorsieht.

Zu erwähnen sind noch die durch das Gesetzesdekret 78/2001 vom 13. 7. 2001 gegründeten Friedensgerichte (*juízos de paz*). Dieser Gerichtstypus existiert bisher nur in 15 Gebieten.¹¹⁾ Sie wurden mit dem Ziel errichtet, die Amtsgerichte von kleineren Rechtsstreitigkeiten zu entlasten und die Verfahrensdauer für solche Streitigkeiten zu minimieren. Im Rahmen des Verfahrens wird großer Wert auf die Konfliktlösung mit der Intervention eines Mediators gelegt. Nur solche Rechtsstreitigkeiten fallen in ihre Entscheidungskompetenz, die die *alçada* der erstinstanzlichen Gerichte (€ 3.740,98, s unten unter C. 1. c) (1)) nicht überschreiten (Art 7 des Gesetzesdekrets 78/2001 vom 13. 7. 2001). Auch ist die sachliche Zuständigkeit der Friedensgerichte beschränkt. Hervorzuheben ist deren sachliche Zuständigkeit für vertragliche Leistungsstörungen, vertraglicher und außervertraglicher Schadensersatz und Mietsachen, mit Ausnahme von Räumungsklagen (Art 9 des genannten Gesetzesdekrets).

b) Örtliche Zuständigkeit

Sind portugiesische Gerichte international für die Entscheidung eines deutsch-portugiesischen Rechtsstreits in Zivil- und Handelssachen zuständig, greift bei der

7) Die *tribunais da relação* können auch als Land- oder Oberlandesgerichte übersetzt werden.

8) Vgl dessen Art 60 I a): Die *tribunais de círculo* waren zB für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen nach Art 32 Abs 1 12. Spiegelstrich des Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. 9. 1968 (EuGVÜ) und des Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. 9. 1988 (LugÜ) zuständig.

9) Gesetz über die Organisation und Tätigkeit der ordentlichen Gerichte (*Lei de Organização e Funcionamento dos Tribunais Judiciais*) Nr 3 vom 13. 1. 1999.

10) Porto, Coimbra, Lissabon und Évora.

11) Übersicht unter www.conselhosjulgadosdepaz.com.pt/.

Klage gegen den portugiesischen Vertragspartner i.d.R. der Beklagtengerichtsstand des Art 2 Abs 1, 59 f. Brüssel I-VO ein. Art 5 Nr 1 Brüssel I-VO (Gerichtsstand des Erfüllungsortes) ist in diesem Falle gegenüber Art 2 Abs 1 Brüssel I-VO subsidiär.¹²⁾ Ist Art 2 Abs 1 Brüssel I-VO einschlägig, bestimmt das portugiesische autonome Prozessrecht die örtliche Zuständigkeit. Anders ist es nur, wenn Art 5 Nr 1 Brüssel I-VO ein portugiesisches Forum begründet. Dann bestimmt nämlich Art 5 Nr 1 Brüssel I-VO gleichzeitig die örtliche Gerichtszuständigkeit.¹³⁾

Die örtliche Zuständigkeit der erstinstanzlichen Gerichte, die sich nach Art 22 Abs 1 LOFTJ zum Zeitpunkt der Klageerhebung bestimmt, ist in §§ 73–95 CPC normiert. Nachfolgend werden die wichtigsten örtlichen Gerichtsstände erörtert. Die Art 73 (*forum rei sitae*), 74 Abs 1 (*forum obligationis*), 74 Abs 2 (*forum commissi delicti*), 75 (*Scheidung und Trennung*), 76 (*Honorare*), 77 (*Nachlass und Erbenstellung*), 78–81 (*Regelungen betreffend Schiffe*) und 82 (*Unternehmenssanierung und Konkurs*) CPC stellen besondere örtliche Zuständigkeiten bereit (*ratione materiae*). Art 85 CPC (*allgemeine Regel*) knüpft an den Wohnsitz des Beklagten an und sieht örtliche Notzuständigkeiten vor. Die Verteilung örtlicher Zuständigkeit wird hier insb durch räumliche Beziehungen der Parteien oder des streitigen Rechtsverhältnisses zum Gerichtsbezirk bestimmt.

(1) Gericht des Belegenheitsortes

Gem 73 Abs 1 CPC ist das Gericht des Belegenheitsortes für Klagen betreffend dinglicher Rechte oder persönlicher Nutzrechte an unbeweglichen Sachen, Klagen auf Teilung einer gemeinschaftlichen Sache, Räumungs-, Vorrechts- sowie Vollstreckungsklagen bezüglich Immobilien und *zudem* für die Sicherheitsverstärkungs-, Ersetzungs-, Minderungs- und Befreiungsklagen bei einer Hypothek zuständig. Neu durch die Reform von 1997¹⁴⁾ in Art 73 Abs 1 CPC eingefügt wurden die Klagen betreffend persönliche Nutzrechte, Klagen auf Teilung einer gemeinschaftlichen Sache sowie die Vollstreckungsklagen, die sich allesamt auf Immobilien beziehen müssen. Unter die dinglichen Rechte (*direitos reais*) fallen Eigentumsklagen (zB die *rei vindicatio*, Art 1311 *Código Civil* [CC]¹⁵⁾) und beschränkt dingliche Rechte wie der Nießbrauch (Art 1439 CC).

Auffallend ist, dass auf Klagen betreffend Hypotheken in Art 73 Abs 1 CPC gesondert hingewiesen wird.¹⁶⁾ Die Begründung hierfür ist vermutlich, dass es in der Literatur umstritten ist, ob die Hypothek als dingliches Recht einzustufen ist.¹⁷⁾

Persönliche Nutzrechte an unbeweglichen Sachen erfassen zB die Miete (Art 1022 CC), Leihe (Art 1129 CC) und die Besitzklagen (Art 1276 ff CC).¹⁸⁾

Mit dem Begriff der Vollstreckungsklagen („*execução específica*“) sind die besonderen Vollstreckungsverfahren der Art 804 ff CC gemeint. Bedeutung kommt dem Art 830 CC zu, der für die in Portugal üblichen Kaufverträge über Immobilien (*contrato-promessa de compra e venda de bem imóvel*) gilt.¹⁹⁾ Erfüllt die Käufer- oder Verkäuferpartei ihr Versprechen nicht, kann der Gläubiger auf Abschluss des Kaufvertrages klagen und seinen Anspruch im Vollstreckungsverfahren

des Art 830 CC durchsetzen.²⁰⁾ Nach Art 830 Abs 1 CC ersetzt das Gerichtsurteil die Willenserklärung des Säumigen. Das ist ein Sonderfall, da das portugiesische, anders als zB das deutsche Recht, die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen durch Fiktion der Abgabe einer Willenserklärung (§ 894 ZPO) grundsätzlich nicht kennt. Geht es also um einen Kaufvertrag über eine Immobilie, und soll der jeweilige Anspruch im Vollstreckungsverfahren des Art 830 CC durchgesetzt werden, ist das Gericht am Belegenheitsort der Liegenschaft zuständig, obwohl der Vorvertrag lediglich schuldrechtliche Wirkungen entfaltet.²¹⁾

Die Art 1412 f CC betreffen die Teilung einer gemeinschaftlichen Sache. Unter Vorrechtsklagen iSd Norm fallen vor allem die Klagen von Vorkaufsberechtigten (zB Art 1409 f CC: Vorkaufrecht des Miteigentümers; Art 1091, 1112 Abs 4 CC nF:²²⁾ Vorkaufrecht des Mieters und anderer). Die Räumungsklage, die frü-

12) Vgl den Wortlaut von Art 5 Brüssel I-VO: „Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden...“ (Hervorhebung des Verf.).

13) Vgl den Wortlaut von Art 5 Nr 1 Brüssel I-VO: „...vor dem Gericht des Ortes...“ (Hervorhebung des Verf.).

14) Am 1. 1. 1997 sind die Gesetzesdekrete Nr 329-A/95 vom 12. 12. 1995 und Nr 180/96 vom 25. 9. 1996 und am 15. 9. 2003 die Gesetzesdekrete Nr 38/2003 vom 8. 3. und Nr 199/2003 vom 10. 9. 2003 in Kraft getreten, welche das *Código de Processo Civil* reformierten.

15) Zivilgesetzbuch, Gesetzesdekret Nr 47344 vom 25. 11. 1966.

16) Art 73 Abs 2 CPC handelt ebenfalls über Hypotheken (s dazu sogleich); Vorschriften des CPC die Hypothekenklagen betreffen sind zB die Art 998–1007 (Befreiung von der Belastung).

17) Die Normen zur Regelung der Hypothek, Art 686 bis 723 CC, befinden sich im allgemeinen Teil des Schuldrechts. In der vom deutschen BGB abweichenden Verortung könnte die bewusste Entscheidung des portugiesischen Gesetzgebers liegen, die Hypothek als Forderungsrecht einzustufen, s *Tavares, Os Princípios Fundamentais do Direito Civil, Volume I – Noções Gerais, Obrigações, Direitos Reais, Família e Sucessões, Coimbra 1922*, 618; die hM erkennt sie trotz der formalen Zuordnung zum Schuldrecht als ein dingliches Recht an, vgl *Ascensão, Direito Civil – Reais* (1993) 1083; *Mesquita, Direitos Reais* (1967) 61.

18) *Lebre de Freitas/Pinto/Redinha, Código de Processo Civil anotado I* (Artigos 1.º a 380.º) (1999) 143.

19) Anders als im deutschen Recht (vgl § 311 b Abs 1 BGB) muss der Kaufvertrag über eine Immobilie in Portugal nicht notariell beurkundet werden; lediglich der (endgültige) Kaufvertrag („*escritura*“) muss vor dem Notar abgeschlossen werden. Das ist einer der Gründe, warum der Kaufvertrag über Immobilien in Portugal sehr beliebt ist.

20) In der Regel wird in Kaufverträgen über Immobilien ausdrücklich auf Art 830 CC Bezug genommen (Vollstreckungsklausel); wurde nämlich im Vorvertrag eine Anzahlung oder eine Vertragsstrafe vereinbart, ist davon auszugehen, dass die Parteien gerade nicht den Willen hatten, den Vorvertrag gegebenenfalls gerichtlich vollstrecken zu lassen (vgl Art 830 Abs 2 CC).

21) *Lebre de Freitas/Pinto/Redinha, aaO* (FN 18) 143; s auch *Lebre de Freitas, Revista da Ordem dos Advogados* 55 (1995) 417–518 (443), der die Aufnahme der besonderen Vollstreckungsklagen in Art 73 Abs 1 CPC nF vorschlug. Die Parteien können dem Vorvertrag dingliche Wirkung verleihen (*eficácia real*), indem sie dies ausdrücklich im Vertrag erklären und den Vorvertrag ins Grundbuch eintragen lassen (Art 413 Abs 1 CC). Im deutschen Recht gibt es die sog Vormerkung gem § 883 BGB, die als Funktionsäquivalent bezeichnet werden kann. Die Eintragung des Vorvertrages in das Grundbuch ist in der Praxis aber unüblich, da der Vorvertrag dann notariell beurkundet werden muss (Art 413 Abs 2 CC).

22) Beachte, dass am 27. 6. 2006 die neuen Regelungen betreffend das Mietrecht an Gebäuden, Gesetz Nr 6 vom 27. 2. 2006 (NRAU – *Novo Regime do Arrendamento Urbano*), in Kraft getreten sind. Die Regelungen wurden wieder in das *Código Civil* integriert, s dessen Art 1064 ff nF. Das frühere, sich außerhalb des Zivilgesetzbuchs befindliche, Gesetzesdekret Nr 321-B vom 15. 10. 1999 (RAU – *Regime do Arrendamento Urbano*) wurde aufgehoben. Übergangsregelungen enthält Art 59 NRAU. Regelungen über das Vorkaufrecht sehen die Art 47 ff, 97, 90 RAU in der Fassung des Gesetzesdekrets Nr 329-B vom 22. 12. 2000 vor. Das NRAU steht unter www.rathenau.com zum Download bereit.

her in Art 55 ff RAU²³⁾ (Räumungsklage des Vermieters) zu finden war, ist nun in Art 14 f NRAU²⁴⁾ geregelt.

Art 73 Abs 2, 3 CPC behält den alten Gesetzeswortlaut bei. Nach Abs 2 sind die Klagen betreffend Sicherheitsverstärkung, Ersetzung, Minderung und Befreiung einer Hypothek an Schiffen und Luftfahrzeugen im Gerichtsbezirk der jeweiligen Registrierung der beweglichen Sache einzureichen; erfasst die Hypothek Mobilien, die in verschiedenen Gerichtsbezirken registriert sind, kann die Klägerpartei einen dieser Orte wählen. Nach Art 688 Abs 1 lit f) CC können bewegliche Sachen, die den unbeweglichen gleichgestellt sind, hypothekarisch belastet werden. Das sind registrierfähige Sachen wie etwa Kraftfahrzeuge,²⁵⁾ Schiffe²⁶⁾ und Flugzeuge.²⁷⁾ Kraftfahrzeuge werden in Art 73 Abs 2 CPC nicht erwähnt. Für Hypotheken an Kraftfahrzeugen sieht Art 21 des Gesetzesdekrets Nr 54 vom 12. 2. 1975 einen örtlichen Gerichtsstand vor: Zuständig sind die Gerichte am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Sitz des Eigentümers des Kraftfahrzeugs.

Hat die Klage eine Wirtschaftseinheit zum Gegenstand²⁸⁾, oder bewegliche und unbewegliche Sachen, oder unbewegliche Sachen, die in verschiedenen Gerichtsbezirken belegen sind, ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem sich die wertvollsten unbeweglichen Sachen befinden, wobei für die Wertermittlung auf den Registereintrag (*matriz predial*)²⁹⁾ abzustellen ist. Befindet sich das Gebäude, das Gegenstand der Klage ist, in mehr als einem Gerichtsbezirk, so kann die Klage in irgendeinem dieser Bezirke eingereicht werden (Art 73 Abs 3 CPC).

(2) Neuer Gerichtsstand für Vertragsklagen 2006

Nach Art 74 Abs 1 CPC in der Fassung der Reform von 1997 war die Klage auf Erfüllung einer Verpflichtung, die Schadenersatzklage wegen Nichtleistung oder Schlechtleistung und der Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtleistung vom Gläubiger nach seiner Wahl, beim Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem die Verpflichtung hätte erfüllt werden müssen oder der Beklagte seinen Wohnsitz hatte. Art 74 Abs 1 CPC in der Fassung vor der Reform von 1997 lautete noch: „Die Klage auf Erfüllung einer Verpflichtung oder wegen Nichterfüllung ist beim Gericht des Ortes einzureichen, an dem, nach dem Gesetz oder schriftlicher Parteienvereinbarung, die jeweilige Verpflichtung hätte erfüllt werden müssen.“

Dieser Gerichtsstand wurde nun abermals geändert. Am 26. 4. 2006 ist das Gesetz Nr 14/2006 mit dem Hauptziel ergangen, den Verbraucher zu schützen und den Besonderheiten der Metropolen Lissabon und Porto Rechnung zu tragen.³⁰⁾ Gem Art 74 Abs 1 CPC nF ist die Vertragsklage am Wohnsitz des Beklagten zu erheben, wobei der Gläubiger auch das Gericht des Ortes in Anspruch nehmen kann, an dem die jeweilige Verpflichtung hätte erfüllt werden müssen, vorausgesetzt, der Beklagte ist eine juristische Person oder, falls sich das Domizil des Gläubigers innerhalb der Metropolen Lissabon oder Porto befindet, der Beklagte dort auch seinen Wohnsitz hat. Daraus folgt dreierlei: Zuständig ist stets das Gericht des Wohnsitzes

bzw Sitzes des Beklagten.³¹⁾ Weicht dieser Sitz vom dem Ort ab, an dem die jeweilige vertragliche Verpflichtung hätte erfüllt werden müssen, ist auch an diesem Ort ein Forum gegeben, wenn der Beklagte eine juristische Person ist. Ist der Kläger in den Metropolen Lissabon oder Porto ansässig, wird zwar nach dem Gesetzeswortlaut nicht vorausgesetzt, dass der Beklagte eine juristische Person ist, allerdings ist ein Gerichtsstand am Erfüllungsort nur dann gegeben, wenn der Beklagte ebenfalls in der jeweiligen Metropole ansässig ist. Für den ausländischen Kläger, der nicht in einer der beiden großen Städte ansässig ist, bedeutet die Gesetzesänderung insb, dass eine Wahl zugunsten des Erfüllungsortes nur getroffen werden kann, wenn der Beklagte eine juristische Person ist. Insoweit erfährt dieser besondere Gerichtsstand eine massive Einschränkung. Der Beklagtengerichtsstand, dem ansonsten nur eine subsidiäre Bedeutung zukommt (s unten unter C. 1. b) (6)), wird dadurch gestärkt. Ungenau ist mE der Begriff „juristische Person“, da auch natürliche Personen Gewerbe betreiben können und nicht vor einem (zusätzlichen) Erfüllungsortgerichtsstand geschützt werden müssen. Außerdem kann es Situationen geben, in denen auch eine juristische Person schutzwürdig ist, wenn sie wie ein Verbraucher tätig wird. Die im europäischen Zivilprozessrecht üblichen Begriffe „Verbraucher/Unternehmer“ werden nicht verwendet, obwohl in der Gesetzesbegründung von dem „consumidor“ (Verbraucher) gesprochen wird, dessen Schutz die Verfassung vorschreibt.³²⁾

23) Siehe obige FN.

24) Vgl FN 22.

25) Vgl Art 4 und 5 c) des Gesetzesdekrets Nr 54/75 vom 12. 2. 1975. Der Erwerb, die Veräußerung und eine etwaige Belastung dieser Transportmittel werden ebenso wie die entsprechenden Rechtsakte im Grundstücksverkehr in ein Register eingetragen.

26) Vgl Art 584 *Código Comercial* (Handelsgesetzbuch vom 28. 6. 1888) und Gesetzesdekret Nr 42 644 vom 14. 11. 1959.

27) Vgl Art 205 CC und Gesetzesdekret Nr 20062 vom 25. 10. 1930.

28) Was unter „Wirtschaftseinheit“ zu verstehen ist, ist unklar. Der Begriff „Wirtschaftseinheit“ („universalidade de facto“) wird in Art 206 Abs 1 CC als eine Summe von beweglichen Sachen bezeichnet, die einer Person gehören und eine einheitliche Bestimmung haben. Aus Art 73 Abs 3 CPC „...Gericht des Ortes zuständig, an dem sich die wertvollsten unbeweglichen Sachen befinden.“ folgt jedoch, dass eine „Wirtschaftseinheit“ iSd Norm nicht (nur) eine Gesamtheit von beweglichen Sachen sein kann, s *Teixeira de Sousa, A Competência Declarativa dos Tribunais Comuns* (1993) 84.

29) Die „*matriz predial*“ besteht in einer Eintragung der Immobilie beim Finanzamt, wo der geschätzte Wert der Immobilie für steuerliche Zwecke, deren Zusammensetzung, Fläche und die Eigentümer (und ggf etwaige Nießbraucher) eingetragen sind.

30) Begründung zum Gesetz Nr 14/2006.

31) Wann iSd Norm eine *juristische Person* in dem jeweiligen Gerichtsbezirk bzw in Portugal ansässig ist, regelt Art 86 Abs 2 CPC, wonach es bereits genügt, wenn zB eine Zweigniederlassung vorhanden ist, s dazu sogleich unter C. 1. b) (6).

32) Vgl Art 81 lit i) CRP: „Im Bereich der Wirtschafts- und Sozialpolitik hat der Staat vorrangig die folgenden Aufgaben: i) die Interessen und Rechte der Verbraucher zu gewährleisten und zu schützen“ und Art 99 lit e) CRP: „Zielsetzungen der Handelspolitik sind: e) der Verbraucherschutz“. S auch Art 60 CRP: 1. Die Verbraucher haben das Recht auf Qualität der Güter und Dienstleistungen, auf Schulung und Information, auf Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und ihrer wirtschaftlichen Interessen sowie auf Ersatz für erlittene Schäden. 2. Die Werbung wird durch Gesetz geregelt, und alle Formen der versteckten, indirekten oder betrügerischen Werbung sind untersagt. 3. Die Verbrauchervereinigungen und Konsumgenossenschaften haben nach Maßgabe des Gesetzes das Recht vom Staat unterstützt und in Fragen des Verbraucherschutzes angehört zu werden; ihnen steht die Prozessführungsbefugnis zu, um ihre Mitglieder oder kollektive oder einzelne Interessen zu schützen (Übersetzung des *Verf*, in: *Kimmel* (Hrsg), *Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten*⁶ (2005).

(a) Vertragliche Ansprüche

Dem Art 74 Abs 1 CPC lässt sich entnehmen, dass er in Abgrenzung zu Art 74 Abs 2 CPC (Gerichtsstand für Deliktssklagen) auf vertragliche Verpflichtungen zugeschnitten ist.³³⁾ Ein Vertrag wird dadurch gekennzeichnet, dass eine Partei gegenüber einer anderen freiwillig eine Verpflichtung eingegangen ist.³⁴⁾ Die nF stellt klar, dass auch auf *Sekundärpflichten* gestützte Klagen unter den Tatbestand des Vertragsgerichtsstandes fallen. Obwohl es der Wortlaut der Vorschrift nicht explizit anordnet, sollte man Art 74 Abs 1 CPC ebenso anwenden, wenn die Parteien über die *Existenz* des Vertrages streiten.³⁵⁾ Andernfalls könnte sich der Beklagte durch Bestreiten des Vertragsschlusses dem Gerichtsstand entziehen.³⁶⁾ Für die wichtigsten Fälle des Rücktritts vom Vertrag macht der neue Wortlaut in der Fassung der Reform von 1997 eine ausdrückliche Aussage zugunsten des Erfüllungsortgerichtsstandes.

(b) Maßgebliche Verpflichtung

Nicht der Vertrag hat einen Erfüllungsort, sondern die konkrete Leistungspflicht. Das lässt bereits der Wortlaut der Vorschrift „... die Verpflichtung ...“ erkennen. Art 74 Abs 1 CPC ordnet nicht einen einheitlichen Gerichtsstand an, sondern mehrere am Erfüllungsort der jeweils streitigen Verpflichtung.³⁷⁾ Im Unterschied zu Art 4 Abs 2 EVÜ³⁸⁾ sowie nunmehr auch Art 5 Nr 1 lit b) Brüssel I-VO ist nicht die vertragscharakteristische Leistung entscheidend, denn hierdurch würde deren Erbringer, in der Regel der gewerblich handelnde Unternehmer, zuständigkeitsrechtlich bevorzugt. Das Abstellen auf die jeweils streitige Verpflichtung wahrt das Zuständigkeitsgleichgewicht zwischen den Parteien.³⁹⁾ Zudem soll hierfür die besondere Sachnähe des Gerichts sprechen.⁴⁰⁾

(c) Bestimmung des Erfüllungsortes

Insbesondere die Art 772 (allgemeiner Leistungsort), 773 (Übergabe beweglicher Sachen), 774 (Zahlungsort), 885 (Zahlungsort beim Kauf), 1039 (Zahlungsort des Mietzins) und 1195 (Rückgabeort bei Verwahrung) CC entscheiden über den Ort der Erfüllung. Nach Art 772 CC hat die Leistung in Ermangelung einer Vereinbarung oder besonderen gesetzlichen Bestimmung am Wohnsitz des Schuldners zu erfolgen. Das portugiesische Recht lokalisiert den Erfüllungsort vertraglicher Verpflichtungen, soweit sie nicht in Geld bestehen, demnach grundsätzlich am Wohnsitz des Schuldners. Im Falle einer Schickschuld wird Art 772 Abs 1 CC dahingehend ausgelegt, dass der Erfüllungsort (in Abgrenzung zum Erfolgsort) dort liegt, wo die Ware versendet wurde.⁴¹⁾ Besteht die Leistung in der Übergabe einer beweglichen Sache, so hat die Leistung gem Art 773 CC an dem Ort zu erfolgen, wo sich die Sache zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses befand. Eine Geldschuld ist nach Art 774 CC am Wohnsitz des Gläubigers, den er zum Zeitpunkt der Erfüllung hat, zu erbringen. Nach Art 885 CC, der einen spezielleren Zahlungsort beim Kauf regelt, ist der Kaufpreis zum Zeitpunkt und am Ort der Übergabe des Kaufgegenstandes zu entrichten. Ist der Kaufpreis infolge einer Vereinbarung zwischen den Parteien oder eines

Brauches nicht zum Zeitpunkt der Übergabe zu entrichten, so hat die Zahlung am Wohnsitz des Gläubigers, den er zum Zeitpunkt der Erfüllung hat, zu erfolgen. Nach Art 1039 Abs 1 CC, der auch für bewegliche Sachen „*aluguer*“ gilt, ist der Mietzins am letzten Tag der Gültigkeit des Vertrages oder des ihn betreffenden Zeitraumes und zwar am Wohnsitz des Mieters zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu entrichten, falls sich aus einer Vereinbarung der Parteien oder einem Brauch nichts Gegenteiliges ergibt. Für den Verwahrungsvertrag bestimmt Art 1195 CC, dass der Verwahrer die bewegliche Sache an dem Ort zurückzugeben hat, wo die Sache gem dem Vertrag aufbewahrt werden muss, falls sich aus einer Parteivereinbarung nichts Gegenteiliges ergibt.

(d) Erfüllungsortvereinbarungen

In Art 74 Abs 1 CPC wurde infolge der Reform von 1997 der Hinweis auf die Zulässigkeit einer „*schriftlichen Parteivereinbarung*“ gestrichen. Die Zulässigkeit einer solchen Vereinbarung ergibt sich aus Art 100 Abs 1 CPC.⁴²⁾ Danach können die örtlichen Zuständigkeitsregelungen, die nicht in Art 110 CPC aufgelistet sind, durch ausdrückliche Vereinbarung abgeändert werden. Ausgeschlossen sind insb Vereinbarungen, die den örtlichen Gerichtsstand des Belegenheitsortes (Art 73 CPC) oder der unerlaubten Handlung (Art 74 Abs 2 CPC) abbedingen.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Art 74 CPC (dazu unter C. 1. b) (2) (a)) darf nach Art 110 Abs 1 lit a) CPC nF nun auch nicht der Erfüllungsortgerichtsstand des Art 74 Abs 1 1. Teil („*primeira parte*“) CPC nF vertraglich abbedungen werden. Die Bezeichnung „1. Teil“ ist etwas unbestimmt, meint aber wohl, dass im Rah-

33) *Barbosa de Magalhães*, Estudos sobre o novo Código de Processo Civil II – Da competência internacional (1947) 161.

34) So auch der EuGH bei Art 5 Nr 1 EuGVÜ, s EuGH 27. 10. 1998, Rs 51/97 – „Réunion européenne/Splithoffs Bevrachtungskantor“, EUGHE 1998 I, S. 6511 = RIW 1999, 57 = IPRax 2000, 210 mit Anm Koch, 186 = EuZW 1999, 59.

35) AA eine ältere Entscheidung des *Supremo Tribunal de Justiça* vom 10. 12. 1974, BMJ 242 (1974) 229–233: Carlos Campolongo, S. P.A. gegen Carlos Vida Larga.

36) Gleiches gilt im Rahmen von Art 5 Nr 1 EuGVÜ/LugÜ/Brüssel I-VO.

37) Vgl zB die Entscheidungen des *Tribunal da Relação de Coimbra* vom 17. 12. 1996, CJ, Ano XXI, Tomo V, 1996, 44–46 (45): JANGAARD EXPORT AS gegen J. GIL & C^o LDA.; *Tribunal da Relação do Porto* vom 2. 4. 1998, CJ, Ano XXIII, Tomo II, 1998, 223–225: RISCATEX-TIL, LIMITADA gegen BELFE S. P. A.

38) Das Römische EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. 6. 1980 (EVÜ) trat für Portugal in der Fassung des 2. Beitrittsübereinkommens von Funchal vom 18. 5. 1992 (BGBl II 1995/307) am 1. 9. 1994 in Kraft, vgl DR, I-A, 28, vom 3. 2. 1994; aviso (Bekanntmachung) Nr 290/94 vom 30. 8. 1994, in DR, I-A, 217, vom 19. 7. 1994, 5610. Das EVÜ ist für Deutschland am 1. 4. 1991 in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 12. 7. 1991, BGBl II 1991/871), vgl Art 27 ff EGBGB.

39) *Von Hoffmann/Thorn*, Internationales Privatrecht einschließlich der Grundzüge des internationalen Verfahrensrechts⁹ (2005) Rz 51.

40) *Von Hoffmann/Thorn*, aaO (FN 39).

41) Vgl *Moura Ramos*, Revista de Legislação e de Jurisprudência 130 (1997) 176–187 (183, dortige FN 26); *Bento Soares/Moura Ramos*, in *Contratos Internacionais* (1986) 80–84; s auch Art 31 a) CISG und § 447 BGB.

42) Zu den einzelnen Voraussetzungen für eine solche Vereinbarung, die auch bei der Prüfung der Gültigkeit einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung nach Art 99 CPC zu beachten sind, s *Rathenau*, aaO (FN 4). Die Gültigkeitsvoraussetzungen in Art 100 CPC unterscheiden sich von Art 99 CPC im Wesentlichen nur dadurch, dass gem Art 100 Abs 2 CPC die Vereinbarung den Formerfordernissen des Vertrages zu genügen hat, aus dem der Anspruch hergeleitet wird, während dies bei Art 99 CPC nicht der Fall ist.

men des Vertragsgerichtsstandes sowohl der Beklagtenwohnsitz als auch der Erfüllungsort, der nur dann ein Forum begründet, wenn der Beklagte eine juristische Person ist, nicht abbedungen werden können. Der bezweckte Verbraucherschutz soll wohl durch eine Vertragsvereinbarung nicht unterlaufen werden. Aus einem Umkehrschluss folgt, dass Art 74 Abs 1 2. Teil CPC nF, der den Erfüllungsortgerichtsstand an die Voraussetzungen knüpft, dass Kläger und Beklagter in Lissabon bzw Porto ansässig sind, vertraglich abbedungen werden kann.

Ferner sind Vereinbarungen, die die örtlichen arbeitsrechtlichen Gerichtsstände der Art 13–18 *Código de Processo do Trabalho* (CPT – Arbeitsprozessgesetzbuch vom 9. November 1999, Gesetzesdekret Nr 480 vom 9. November 1999) abbedingen, nach Art 19 CPT nichtig.

Fraglich ist, ob die Vereinbarung nach Art 100 Abs 2 iVm 99 Abs 4 CPC der Schriftform unterliegt, die unstreitig für *internationale* Gerichtsstandsvereinbarungen gilt.⁴³⁾ Erfüllungsortvereinbarungen können nämlich u.U. wie Gerichtsstandsvereinbarungen wirken, die der Formstrenge des Art 99 Abs 4 CPC unterliegen.⁴⁴⁾ Steht aber lediglich die *örtliche* Zuständigkeit im Raum, empfiehlt sich eine Erfüllungsortvereinbarung auch mündlich, so wie zB im Rahmen von Art 772 Abs 1 CC allgemein anerkannt, zuzulassen.⁴⁵⁾ Dafür spricht die neue Fassung von Art 74 Abs 1 CPC (Wegfall des Satzes „*schriftliche Parteienvereinbarung*“).

(e) Die Wahl zwischen dem Erfüllungsort und Beklagtenwohnsitz

Art 74 Abs 1 CPC gewährt dem Kläger alternativ zum Erfüllungsort einen Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten. Eine weitere Vorschrift, die den Beklagtenwohnsitz zur Anwendung beruft, befindet sich in Art 85 Abs 1 CPC, der allerdings aufgrund ihrer Subsidiarität nur eine sehr beschränkte Bedeutung zukommt (dazu sogleich unter C. 1. b) (6)).

(3) Gerichtsstand der unerlaubten Handlung

Für Klagen gerichtet auf einen Anspruch aus zivilrechtlicher Haftung infolge einer unerlaubten Handlung oder eines Gefährdungstatbestandes ist nach Art 74 Abs 2 CPC das Gericht des Ortes zuständig, an dem das Ereignis eingetreten ist. Nach der Literatur begründet bei Pressedelikten jeder Schadensort einen Gerichtsstand und sowohl der Handlungs- als auch der Erfolgsort wirke bei Distanzdelikten zuständigkeitsbegründend; zudem erfasse die Norm Ansprüche aus *culpa in contrahendo*.⁴⁶⁾

(4) Scheidungs- und Trennungsklagen sowie Nachlassklagen

Gem Art 75 CPC ist für Scheidungs- und Trennungsklagen von Personen und des Vermögens das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Kläger seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat. Einen Gerichtsstand für den Nachlass und die Erbenstellung sieht Art 77 CPC vor: Das Gericht des Ortes des Anfalls der Erbschaft (gemeint ist der Ort des letzten Wohnsitzes des Erblassers,

Art 2031 CC) ist für den Nachlass und die Frage der Rechtsstellung einer Person als Erbe zuständig (Art 77 Abs 1 CPC); hatte der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Ausland ist das Gericht des Ortes zuständig, wo sich der Nachlass befindet, wobei vorrangig (falls vorhanden) auf den Belegenheitsort unbeweglicher Sachen abgestellt wird (Art 77 Abs 2 lit a) CPC). Befindet sich in Portugal kein Nachlass, so sind die portugiesischen Gerichte für den Nachlass nicht zuständig, wohl aber für die Frage der Erbenstellung, wenn der mutmaßliche Erbe in Portugal wohnhaft ist (Art 77 Abs 2 lit b) CPC).⁴⁷⁾

(5) Honorarklagen und Ähnliches

Art 76 Abs 1 CPC sieht einen Gerichtsstand für Honorarklagen und Klagen auf Erstattung vorausgeleiteter Beträge von *Verfahrensbevollmächtigten* (Rechtsanwälten) und *technischen Beauftragten* iSv Art 42 CPC vor, deren Entgelte *im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens* entstanden sind.⁴⁸⁾ Zuständig ist dann das Gericht, vor dem die Leistung erbracht wurde. Wurde die rechtsberatende bzw unterstützende Leistung vor einem Berufungsgericht oder dem Obersten Gerichtshof erbracht, so ist das Amtsgericht am Wohnsitz des Schuldners örtlich zuständig (Art 76 Abs 2 CPC).

(6) Beklagtengerichtsstand als subsidiäre Regel

Art 85 Abs 1 CPC lautet: „In den von den vorangegangenen Artikeln und besonderen Bestimmungen *nicht* geregelten Fällen ist das Gericht des Wohnsitzes des Beklagten zuständig“ (Hervorhebung des Verf.). Der Beklagtenwohnsitz ist also gegenüber den besonderen örtlichen Gerichtsständen subsidiär. Zum echten alternativen Gerichtsstand ist der Beklagtenwohnsitz im Jahre 1997 nur im Bereich der internationalen Zuständigkeit aufgewertet worden (vgl Art 65 Abs 1 lit a) CPC). Art 86 Abs 2 CPC regelt den Sitz einer juristischen Person. Ist der Beklagte eine juristische Person oder eine Gesellschaft, ist er vor dem Gericht der verwaltungsmäßigen Hauptniederlassung oder der Zweigniederlassung, Agentur, Filiale, Delegation oder Vertretung, je nachdem gegen wen die Klage gerichtet ist, zu verklagen. Handelt es sich um eine Klage gegen eine ausländische juristische Person oder Gesellschaft, die in Portugal eine Zweigniederlassung, Agentur, Filiale, Delegation oder Vertretung hat, kann sie vor dem Gericht eines der genannten Vertretungen erhoben werden, auch wenn die Ladung der verwaltungsmäßigen Hauptniederlassung beansprucht wird.

43) Zudem muss die Vereinbarung, die von ihr erfassten Fragen (Bestimmtheitsgrundsatz) und das Anknüpfungsmerkmal, welches das zuständig gewordene Gericht bestimmt, bezeichnen; gem Art 100 Abs 4 CPC kann die Bezeichnung der von der Vereinbarung erfassten Fragen durch die genaue Angabe der sie auslösen könnten Rechtstatsache vorgenommen werden, s dazu die Entscheidung des *Tribunal da Relação de Coimbra* vom 26. 1. 1999, CJ, Ano XXIV, Tomo I, 1999, 9–12: Joaquina Silva gegen Eagle Sat Vie, Companhia de Seguros.

44) Vgl *Rathenau*, aaO (FN 4).

45) So wohl auch *Lebre de Freitas/Pinto/Redinha*, aaO (FN 18) 146; *Neto*, *Código Civil Anotado*¹⁶ (2001) 189.

46) *Teixeira de Sousa*, aaO (FN 28) 85f.

47) *Tribunal da Relação de Lisboa* vom 17. 11. 1991, Rechtssache Nr 0059141, in: www.dgsi.pt.

48) Siehe *Lebre de Freitas/Pinto/Redinha*, aaO (FN 18) 148.

c) Rechtsmittelrecht

(1) Sog „alçada“ (Rechtsmittelsumme)

Für das Verständnis des portugiesischen Instanzenzugs ist zunächst auf die sog „alçada“ (Rechtsmittelsumme) einzugehen. Die in Art 24 Abs 1 LOFTJ vorgesehene „alçada“ der erst- und zweitinstanzlichen Gerichte hat hauptsächlich die Funktion zu bestimmen, welche Verfahrensart einschlägig ist (Verfahrensfeststellung) und gegen welche Entscheidungen der beiden Instanzen ein Rechtsmittel eingelegt werden darf (Rechtsmittelbegrenzung). Die „alçada“ der Amtsgerichte beträgt € 3.740,98 und die der Berufungsgerichte € 14.963,94.

(2) Unterteilung in Verfahrenstypen

Das portugiesische Zivilprozessrecht unterscheidet nach Art 460 CPC zwischen dem „*processo comum*“ (gewöhnliches Verfahren) und „*processo especial*“ (besonderes Verfahren). Der „*processo especial*“ ist in Art 944 ff CPC geregelt und betrifft besondere Rechtssachen, wie die Scheidung im Streitfall (vgl Art 1407 ff CPC). Einvernehmliche Scheidungen werden in Portugal inzwischen vom Standesamt durchgeführt.⁴⁹⁾ Im Rahmen des „*processo comum*“ wird in „*processo ordinário*“ (ordentliches Verfahren, Art 467 ff CPC), „*processo sumário*“ (summarisches Verfahren, Art 783 ff CPC) und „*processo sumaríssimo*“ (beschleunigtes Verfahren, Art 793 ff CPC) unterschieden (Art 461 CPC). Welche Verfahrensart einschlägig ist, hängt von der oben genannten sog „alçada“ (Rechtsmittelsumme) ab.

Das ordentliche Verfahren ist einschlägig, wenn der Streitwert (vgl Art 305 ff CPC) höher ist als die Rechtsmittelsumme der Berufungsgerichte. Das summarische Verfahren ist hingegen anzuwenden, wenn der Streitwert gleich oder kleiner als die „alçada“ der Berufungsgerichte und höher als die der Amtsgerichte ist. Darüber hinaus ist der „*processo sumário*“ die richtige Verfahrensart, wenn der Streitwert gleich oder kleiner als die Rechtsmittelsumme der Amtsgerichte ist und die Klage keine Geldverbindlichkeit, einen Schadenersatzanspruch oder die Herausgabe einer beweglichen Sache zum Gegenstand hat. Ist der Streitwert gleich oder kleiner als die Rechtsmittelsumme der Amtsgerichte und hat die Klage eine der im vorherigen Satz genannten Finalitäten, ist gem Art 462 CPC das beschleunigte Verfahren (*processo sumaríssimo*) anzuwenden.

(3) Zulässigkeit von ordentlichen Rechtsmitteln

Ob ein ordentliches Rechtsmittel (*recurso ordinário*) gegen die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts eingelegt werden kann, hängt von der jeweiligen Verfahrensart, der Rechtsmittelsumme und dem Streitwert ab.

Befindet man sich im ordentlichen Verfahren, ist der Instanzenweg bis zum Obersten Gerichtshof offen. Ist der Streitwert höher als die „alçada“ der Amtsgerichte und stellen die angefochtenen Entscheidungen einen Nachteil (Beschwer) für den Rechtsmittelkläger dar, der sich über der Hälfte der Rechtsmittelsumme der Amtsgerichte (mehr als € 1.870,49, sog „*sucumbência*“) beläuft, so ist ein ordentliches Rechtsmittel zum Berufungsgericht statthaft. *Beispiel*: Der Kläger erhebt eine

Zahlungsklage über € 5.000,- (es findet das sog summarische Verfahren Anwendung). Das erstinstanzliche Gericht anerkennt nur auf Zahlung von € 1.000,-. Da der Differenzbetrag von € 4.000,- (sog „*sucumbência*“) höher ist als € 1.870,49, der Hälfte der „alçada“ der Amtsgerichte (€ 3.740,98), ist der Rechtsweg zum Berufungsgericht offen.

Vom Berufungsgericht ist der Weg zum Obersten Gerichtshof statthaft, wenn der Streitwert höher als die „alçada“ des Berufungsgerichts ist und die Entscheidung des Berufungsgerichts dem Rechtsmittelkläger einen Nachteil von mehr als der Hälfte der Rechtsmittelsumme (mehr als € 7.481,97) bringt (Art 678 Abs 1 CPC, Art 19 Abs 2 LOFTJ).⁵⁰⁾

Beruft sich der Rechtsmittelkläger dagegen auf die Verletzung der Vorschriften über die internationale, sachliche oder instanzielle Zuständigkeit, auf die Verletzung der Rechtskraftwirkung oder auf die Gültigkeit eines Wohnraummietvertrages, so darf ein ordentliches Rechtsmittel unabhängig vom Streitwert eingelegt werden (Art 678 Abs 2, 5 CPC).

Im Rahmen des summarischen Verfahrens endet der Instanzenweg bereits beim Berufungsgericht. Das Rechtsmittel zum Berufungsgericht ist auch hier nur unter den oben genannten Voraussetzungen statthaft. Die erörterten Ausnahmen gelten entsprechend.

Das beschleunigte Verfahren sieht keinen Instanzenweg vor. Gem Art 800 iVm 678 Abs 2 CPC ist aber eine Beschwerde zum Berufungsgericht zulässig, wenn die Vorschriften über die internationale, sachliche oder instanzielle Zuständigkeit oder die Rechtskraft⁵¹⁾ verletzt wurden.

Rechtsmittelfähig sind nach Art 678 Abs 3 CPC auch die Entscheidungen, die sich auf den Streitwert beziehen und die im einstweiligen Verfahren (vgl Art 381 ff CPC) ergehen, vorausgesetzt es wird geltend gemacht, dass ihr Streitwert die „alçada“ des Ausgangsgerichts überschreitet.

Ferner ist ein Rechtsmittel statthaft, wenn die ergangene Entscheidung von der vereinheitlichten Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs abweicht. Gem Art 732-A, 732-B CPC, Art 35 Abs 1 lit c) LOFTJ kann der Oberste Gerichtshof Grundsatzurteile über bestimmte Rechtsfragen erlassen, die im Gesetzesblatt veröffentlicht werden.⁵²⁾ Umstritten ist, ob die uniformierte Rechtsprechung des Revisionsgerichts die unteren Instanzen bindet.⁵³⁾

Schließlich ist noch auf Art 678 Abs 4 CPC hinzuweisen: Rechtsmittel können auch gegen Entscheidungen der Berufungsgerichte eingelegt werden, die im Widerspruch mit einer jüngeren Entscheidung des gleichen oder eines anderen Berufungsgerichts stehen, es sei denn, die angefochtene Entscheidung steht im Ein-

49) Vgl Art 12 Abs 1 lit b) des Gesetzesdekrets Nr 274 vom 13. 10. 2001.

50) Lässt sich der Wert der Beschwer iSv Art 678 Abs 1 CPC nicht beziffern, so wird ausschließlich auf den Streitwert abgestellt (Art 678 Abs 1 a. E. CPC).

51) Siehe Art 671 f iVm 497 f CPC.

52) Beachte aber, dass der Begriff „*assento*“ (Grundsatzurteil) mit der Reform des CPC von 1997 gestrichen wurde, s Art 2 CC, der aufgehoben wurde;

53) Dagegen etwa *Amâncio Ferreira*, Manual dos Recursos em Processo Civil² (2001); dafür zB *Pais de Sousa/Cardona Ferreira*, Processo Civil – Aspectos Controvertidos da Actual Reforma (1997) 116.

klang mit der uniformierten Rechtsprechung des Obersten Tribunals. Mit der bevorstehenden Reform des Rechtsmittelrechts wird dieser Abs 4 gestrichen (dazu sogleich).

(4) Reform des Rechtsmittelrechts 2006 (ReformG)

Am 6. 4. 2006 hat der portugiesische Ministerrat einen umfassenden Gesetzesvorschlag betreffend die Reform des Rechtsmittelrechts gebilligt, der insb eine Vereinfachung dieser Materie beabsichtigt. Die Verabschiedung durch das Parlament steht noch aus. Die „*alçada*“ der erstinstanzlichen Gerichte wird € 5.000,- und der Berufungsgerichte € 30.000,- betragen (Art 24 Abs 1 LOFTJ ReformG). Der Streitwert wird nach Art 315 Abs 1 CPC nF zwingend von dem Richter bestimmt.⁵⁴⁾

Das Rechtsmittel der Beschwerde (*agravo*, vgl Art 733 ff CPC) wird vollständig aufgehoben. Aufgehoben werden zudem die Vorschriften über den Widerspruch Dritter (*oposição de terceiro*, vgl Art 778 ff CPC);⁵⁵⁾ stark modifiziert werden die Vorschriften über die Wiederaufnahme des Verfahrens, s Art 771 ff CPC.

Rechtsmittel gegen Entscheidungen, die der gefestigten Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs widersprechen, werden stets unabhängig von der Rechtsmittelsumme und Beschwer statthaft sein. Als gefestigt (*consolidado*) wird die Rechtsprechung des Obersten Tribunals angesehen, wenn drei gleichlautende Entscheidungen über eine bestimmte Rechtsfrage ergehen (Art 678 Abs 2 lit c) 2. Alt, 4 CPC ReformG). Aufgehoben wird dagegen Art 678 Abs 4 CPC, der Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Berufungsgerichte zulässt, die im Widerspruch mit einer jüngeren Entscheidung des gleichen oder eines anderen Berufungsgerichts stehen.

Steht die Wirksamkeit bzw Unwirksamkeit eines Wohnraummietvertrages zur Entscheidung offen, so darf nach der jetzigen Rechtslage ein ordentliches Rechtsmittel unabhängig vom Streitwert eingelegt werden (Art 678 Abs 5 CPC). Nach der Fassung des Art 678 Abs 5 CPC ReformG darf es sich dabei aber nicht um nur vorübergehenden Wohnraum handeln. Insoweit erfährt das Gesetz hier eine weitere Einschränkung.

Eine Einschränkung im Vergleich zum noch geltenden Recht sieht der Gesetzesvorschlag auch bei der Statthaftigkeit der sog Sprungrevision vor. Gem Art 725 Abs 1 CPC kann der Oberste Gerichtshof auf Antrag der Parteien direkt über ein Rechtsmittel entscheiden, das gegen ein erstinstanzliches Urteil eingelegt wurde, wenn der Streitwert oder die „*sucumbência*“ (zum Begriff s oben unter C. 1. c) (3)) höher als die Rechtsmittelsumme (*alçada*) des zweitinstanzlichen Gerichts ist und die Parteien ausschließlich Rechtsverletzungen iSv Art 721 Abs 2, 3, 722 Abs 1, 2 CPC geltend machen. Art 725 Abs 1 CPC ReformG setzt nun zwingend voraus, dass der Streitwert höher als die Rechtsmittelsumme der Berufungsgerichte und die Beschwer höher als die Hälfte der *alçada* der Berufungsgerichte ist (nach Art 24 Abs 1 LOFTJ ReformG: über € 15.000,-).

2. Zweitinstanzliche Gerichte

Diese in Art 16 Abs 2, 47 ff LOFTJ vorgesehenen Gerichte fungieren hauptsächlich als Berufungsgerichte.

Ihnen obliegt es, über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte zu urteilen (vgl Art 71 CPC, 56 Abs 1 lit a) LOFTJ). Nur ausnahmsweise werden sie erstinstanzlich tätig, so etwa bei Klagen gegen Staatsanwälte und Richter der ersten Instanz, aber auch die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen fallen in ihren Kompetenzbereich (Art 1095 CPC, Art 56 Abs 1 lit b), f) LOFTJ). Zurzeit sind in Portugal sechs Berufungsgerichte tätig: Évora, Lisboa, Coimbra, Porto, Guimarães und Faro.⁵⁶⁾

3. Oberster Gerichtshof

Der Oberste Gerichtshof ist gem Art 210 Abs 1 CRP, unbeschadet der Kompetenzen des Verfassungsgerichts, das in der Hierarchie der rechtsprechenden Gerichte höchste Organ mit Sitz in Lissabon. Er entscheidet va über Rechtsmittel, die gegen Urteile der Berufungsgerichte eingelegt werden (Art 72 CPC).⁵⁷⁾

In den Zuständigkeitsbereich des Revisionsgerichts fallen auch bestimmte Klagen, zB gegen Richter der Berufungsgerichte und des eigenen Obersten Gerichtshofs (Art 36 lit b), c) LOFTJ). Dem Gerichtshof steht zudem die bereits erwähnte Vereinheitlichung der Rechtsprechung zu (Art 732-A, 732-B CPC, Art 35 Abs 1 lit c) LOFTJ).

D. Schlussbetrachtungen

Portugal ist mit seinem Arbeitsmarkt und zahlreichen Investitionsanreizen für ausländische Unternehmen ein lohnendes Zielland.⁵⁸⁾ Die bilateralen Handelsbeziehungen zwischen Portugal und Deutschland sind beachtenswert. Portugiesische Gerichte befassen sich spätestens seit dem EU-Beitritt Portugals im Jahre 1986 verstärkt mit deutsch-portugiesischen Rechtsstreitigkeiten.

Im Falle einer Klageerhebung sind unabhängig von dem Streitwert grundsätzlich die Amtsgerichte sachlich zuständig. Das Amtsgericht kann, je nach Situation, als fachlich spezialisiertes Gericht und durch unterschiedliche Spruchkörper entscheiden. Die im Jahre 2001 gegründeten sog Friedengerichte werden nur in bestimmten Fällen tätig; bisher wurden nur 15 solcher Gerichte in Portugal errichtet.

Hervorzuheben ist, dass der allgemeine örtliche Gerichtsstand des Beklagtenwohnsitzes, im Gegensatz zu den Regelungen in den meisten Verfahrensordnungen, nur dann die örtliche Gerichtszuständigkeit begründen kann, wenn kein besonderer örtlicher Gerichtsstand einschlägig ist. Der Anwendungsbereich des in der Praxis wichtigen Gerichtsstandes des Erfül-

54) Wobei die bisherige Obliegenheit des Klägers zur Angabe des Streitwertes unberührt bleibt.

55) Es handelt sich dabei um einen außerordentlichen Rechtsbehelf gegen in Rechtskraft erwachsene Urteile, die durch eine Täuschungshandlung erwirkt wurden.

56) Die Berufungsgerichte *Guimarães* und *Faro* wurden erst mit dem Gesetzesdekret Nr 186-A vom 31. 5. 1999 errichtet (vgl dessen Art 41).

57) Zur sog Sprungrevision s oben unter C. 1. c) (4).

58) Nach einer statistischen Erhebung der Deutsch-Portugiesischen Industrie- und Handelskammer (DPIHK) in Lissabon bestanden 2002 rund 750 deutsch-portugiesische Investitionsvorhaben; vgl den Nachweis bei *E. Fedtke*, Arbeitnehmermitbestimmung in Portugal (2004) 82.

lungsortes wurde kürzlich vom portugiesischen Gesetzgeber erheblich eingeschränkt. Gefordert wird nun grundsätzlich, dass der Beklagte eine juristische Person ist.

Im Zivilverfahren existieren maximal drei Instanzen. Für das Verständnis des portugiesischen Instanzenzugs ist es insb von Bedeutung, die verschiedenen Verfahrenstypen und die Rechtsmittelsummen zu kennen,

was das Rechtsmittelrecht ziemlich kompliziert macht. Die Reform des Rechtsmittelrechts 2006 bringt einige wichtige Neuigkeiten mit sich. So sind zB Entscheidungen, welche der gefestigten Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs widersprechen, nun stets eingreifbar. Die Rechtsmittelsumme der Amtsgerichte wird von € 3.740,98 auf € 5.000,- und die der Berufungsgerichte von € 14.963,94 auf € 30.000,- angehoben.

→ In Kürze

Bei der Bewertung der Erfolgsaussichten einer Zivilklage vor portugiesischen Gerichten ist es für den potentiellen Kläger bedeutsam zu erfahren, welches nationale Gericht sachlich und örtlich zuständig ist und ob es gegen ein zu erwartendes Urteil Rechtsmittel gibt. Das portugiesische Prozessrecht sieht komplizierte Regelungen vor, die es aufzuschlüsseln gilt.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Alexander Rathenau ist Rechtsreferendar und Doktorand. Er war von Juni 2000 bis 2006 mit einer Unterbrechung bei Herrn Prof. *Dr. Bernd von Hoffmann* (Trier) tätig und ist auf das portugiesische Zivil- und Verwaltungsrecht spezialisiert. Kontaktadresse: Alexander Rathenau, bei Richter, Tullastraße 2, D-76532 Baden-Baden, Tel.: 0049 17622043634,

E-Mail: rathenau@web.de, Internet: <http://www.rathenau.com> (Seite mit Schwerpunkt Portugiesisches Recht).

Vom selben Autor erschienen:

Internationale Gerichtsstandsvereinbarungen nach portugiesischem Recht, RIW 2005, 661; Deutsche Übersetzung der Verfassung der Republik Portugal, in: Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten⁶ (2005) (vollständige Überarbeitung und Einfügung der V. Revision von 2001); Die neue Organisationsverfassung der portugiesischen Aktiengesellschaft, RIW 2006, 734 (mit Dr. *Jorg Fedtke LL.M.*); Das Brüsseler- und Lugano-Übereinkommen sowie die Brüssel-I-Verordnung in der portugiesischen Rechtsprechung (1992–2006): Der Einfluss eigentypischer Regelungen des autonomen Rechts, ZZPInt 10. Band 2005 (erschienen 2006), 195; O deferimento tácito: o regime jurídico do acto tácito positivo no direito do Urbanismo – com a análise dos acórdãos proferidos pelo TCA e pelo STA –, 1. 8. 2006, in: <http://www.rathenau.com> ua

